

THEMA

Sicherstellungs- und Entlastungsassistenz

Fragen und Antworten zur Entlastungsassistenz

Wenn Sie aus privaten Gründen vorübergehend daran gehindert sind, Ihren vertragsärztlichen Pflichten in vollem Umfang persönlich nachzukommen, besteht die Möglichkeit, einen Entlastungsassistenten (auch Sicherstellungsassistent genannt) zu beschäftigen.

Was Sie bei einer Entlastungsassistenz alles beachten und vorab regeln müssen, haben wir Ihnen in diesem Informationsblatt zusammengestellt.

Weiterhin haben wir resümiert, welche Leistungen der Assistent erbringen darf und wie diese abgerechnet werden.

Was heißt überhaupt Entlastungsassistenz?

Entlastungsassistenten sind Ärzte, die bei einem Vertragsarzt als angestellte Ärzte aus Gründen der Sicherstellung tätig sind. Der Assistent kann neben dem Vertragsarzt in dessen Praxis tätig sein, um ihn vorübergehend zu unterstützen und zu entlasten.

Vorübergehende Entlastung des
Vertragsarztes

Wann liegen Gründe der Sicherstellung vor?

Gründe der Sicherstellung sind Umstände in Ihrem persönlichen Bereich die dazu führen, dass Sie Ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit nicht oder nicht in vollem Umfang nachgehen können. Eine Assistenz ist nur zulässig, wenn der Bedarf vorübergehend, also nicht dauerhaft ist.

Vorübergehende Umstände im persönlichen
Bereich des Vertragsarztes

Bedarf die Beschäftigung eines Assistenten der Genehmigung?

Ja, die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten bedarf in jedem Fall der vorherigen Genehmigung durch die KV Berlin.

Genehmigung erforderlich

Wird die Genehmigung befristet?

Ja, die Genehmigung wird stets befristet erteilt und kann ggf. mit Begründung verlängert werden. Die Dauer richtet sich nach dem Grund für die Assistenz.

Genehmigung ist stets befristet

Was sind zulässige Gründe für die Beschäftigung eines Assistenten und für welchen Zeitraum wird die Genehmigung erteilt?

- Krankheit, Urlaub, Fortbildung, Wehrübung: Die Genehmigung wird in der Regel für 6 Monate erteilt, sie ist jedoch verlängerbar auf insgesamt höchstens 2 Jahre.
- Kindererziehungszeiten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes: Für jedes Kind können bis zu 36 Monate genehmigt werden, diese müssen nicht zusammenhängend genommen werden und sind mit Begründung im Einzelfall verlängerbar.
- Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung: Die Genehmigung wird in der Regel für 6 Monate erteilt, ist jedoch auf insgesamt bis zu 6 Jahren verlängerbar.
- Sicherstellung z.B. bei politischer, berufspolitischer, wissenschaftlicher Tätigkeit, bei Ausübung eines Wahlamtes, bei psychotherapeutischer Supervisorentätigkeit: Die Dauer der Genehmigung richtet sich nach dem konkreten Sachverhalt. Sie beträgt in der Regel 2 Jahre, kann im Einzelfall aber auch für eine Dauer von bis zu 6 Jahren erteilt werden.
- Unterstützung des Antragstellers durch ehemaligen Praxisinhaber bei Einarbeitung in Praxisablauf: Die Genehmigung wird längstens für die Dauer von 6 Monaten erteilt.

Gründe für eine Entlastungsassistenz:

Krankheit, Urlaub, Fortbildung, Wehrübung
Kindererziehung
Pflege eines nahen Angehörigen

Sicherstellung bei politischer,
berufspolitischer oder wissenschaftlicher
Tätigkeit
Ausübung eines Wahlamtes

Psychotherapeutische Supervisorentätigkeit

Unterstützung durch ehemaligen
Praxisinhaber

Wen darf ich als Entlastungsassistent beschäftigen?

Der Assistent muss approbierter Arzt oder ein approbierter psychologischer Psychotherapeut sein. Ärztliche Psychotherapeuten können psychologische Psychotherapeuten als Entlastungsassistenten beschäftigen. Die Beschäftigung eines ärztlichen Psychotherapeuten in einer psychologischen Psychotherapeuten-Praxis scheidet aus.

Approbierter Arzt oder psychologischer
Psychotherapeut,
bei Abwesenheit
auch Fachgebietsidentität

Sofern der Assistent auch in Ihrer Abwesenheit Vertretertätigkeiten übernehmen soll, ist eine Fachgebietsidentität erforderlich.

Wie ist die Assistenz zu organisieren?

Der Entlastungsassistent wird als angestellter Arzt stets neben Ihnen in Ihrer Praxis tätig.

Die Anstellung eines Assistenten darf nicht zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen. Dieser ist gegeben, wenn die erzielten Fallzahlen das 2,5-fache des Fachgruppendurchschnitts erzielen.

Assistenz in der Praxis

Welche Leistungen darf der Assistent erbringen?

Ihr Entlastungsassistent darf eigenverantwortlich im Rahmen seiner Fachbereichsgrenzen tätig werden. Sofern genehmigungspflichtige Leistungen erbracht werden, ist sicherzustellen, dass der Entlastungsassistent über die entsprechenden Qualifikationen verfügt. Die Leistungen Ihres Entlastungsassistenten werden Ihnen als persönlich erbracht zugerechnet. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt über ihre LANR/BSNR.

Tätigkeit im Rahmen der Fachbereichsgrenzen

Wie erfolgt die Abrechnung?

Die von Ihrem Entlastungsassistenten erbrachten Leistungen rechnen Sie als Ihre Leistung über Ihre LANR und BSNR ab.

Abrechnung über Ihre LANR/BSNR

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an unser Service-Center Tel. 31003-999